

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1900

7 (20.7.1900)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Juli

1900.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Friedrichstiftung zur Unterstützung von Volksschul- und Religionslehrern betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend. — Die Ausbildung von Kranken- und Haushaltungsschwestern betreffend. — Empfehlung der Lehrmitteln betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfall.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Landesherrliche Entschliessung. — Diensta Nachricht.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Philipp Keller an der Höheren Bürgerschule in Ettlingen das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 28. Mai d. J.

den Professor Philipp Keller an der Höheren Bürgerschule in Ettlingen auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf Beginn des kommenden Schuljahres, d. i. auf 11. September 1900, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. Mai d. J.

den Lehramtspraktikanten Karl Döing aus Bruchsal und Dr. Wilhelm Höß aus Oberwasser unter Ernennung derselben zu Professoren je eine etatmäßige Professorenstelle und zwar Ersterem am Gymnasium in Konstanz, Letzterem an jenem in Rastatt zu übertragen.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volksschul- und Religionslehrern betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 23. Juni 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Lambinusz.

An sämtliche Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinat sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1900 wieder die statutenmäßigen Gaben von beiläufig je 50 M. im Gesamtbetrage von etwa 1100 M. an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen an ihre vorgelegten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 23. Juni 1900.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und

Religionschullehrer.

Dr. Oster.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz sind für Studierende der katholischen Theologie zwei Stipendien im Betrage von je 360 M. zu vergeben. Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, „von ehelicher Geburt und gesundem Leibes sein müssen“, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzengnisse) binnen 3 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Ausbildung von Kranken- und Haushaltungsschwestern betreffend.

Auf Ansuchen des Badischen Frauenvereins bringen wir die nachstehenden Bekanntmachungen der Abteilung III dieses Vereins:

1. Ein Wort an Frauen und Jungfrauen aller Stände und

2. Ausbildung von Haushaltungsschwestern

den Ortsschulbehörden und Lehrern zum Zweck gelegentlicher Belehrung der beteiligten Kreise zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 10. Juli 1900.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Fischer.

Ein Wort an Frauen und Jungfrauen aller Stände.

Der Badische Frauenverein, unter dem hohen Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise von Baden, macht es sich bekanntlich in seiner Abteilung für Krankenpflege zur Aufgabe, ernst gesinnten Frauen und Jungfrauen Gelegenheit zur unentgeltlichen Ausbildung in der Krankenpflege und in andern damit im Zusammenhang stehenden, besonders hauswirtschaftlichen Kenntnissen zu geben und ihnen nach zurückgelegter Lehrzeit einen innerlich befriedigenden, äußerlich gesicherten Lebensberuf und einen festen Rückhalt durch die Zugehörigkeit zu seinem Schwesternverband zu bieten. —

Wie der ganze Badische Frauenverein, steht auch seine Krankenpflege unter dem Roten Kreuz und sein Wahlspruch lautet: „Gott mit uns“. Seine Schwestern setzen sich zusammen aus Angehörigen der evangelischen und katholischen Konfession, und er ist infolge davon

vorzugsweise geeignet, Krankenhäuser und Anstalten in Städten und Bezirken mit konfessionell gemischter Bevölkerung zu übernehmen.

Wie die Krankenpflege des Badischen Frauenvereins das rote Kreuz in weißem Feld zu ihrem Symbol erwählt hat, so stellt sie sich und ihre Wirksamkeit unter das Kreuz, das heißt: in die Nachfolge Jesu Christi und ist bestrebt, aus diesem Geiste heraus die Schwestern zum Dienst an den Kranken und Armen zu erziehen und ernste und aufrichtige Frömmigkeit zu wecken und zu fördern. —

Was die technische Ausbildung betrifft, so sind hierzu theoretische und praktische Lehrkurse eingerichtet, auch stehen dem Badischen Frauenverein zu diesem Zweck außer seinem Mutterhaus, dem Ludwig-Wilhelm-Krankenheim, und dem mustergiltig eingerichteten neuen Friedrichbau zu Karlsruhe, eine Reihe von akademischen und städtischen Krankenhäusern zur Verfügung, die mit seinen Schwestern besetzt sind.

Krankenhaus-, Gemeinde-, Armen-, Wöchnerinnen-, Kinder- und Privat-Pflege, sie zählen gleichermaßen zu den Aufgaben der Badischen Schwesternschaft, wie auch die Besorgung, die Führung und Leitung des hauswirtschaftlichen Betriebes, in größerem oder kleinerem Umfang an den verschiedenen Krankenanstalten und Heilstätten. —

Durch diese Mannigfaltigkeit und stets zunehmende Erweiterung seines Arbeitsfeldes ist es dem Badischen Frauenverein möglich, Persönlichkeiten von verschiedenstem Bildungsgrad eine entsprechende Thätigkeit zuzuweisen und die seinem Verband angehörnden Schwestern, je nach ihrer Begabung und Fähigkeit, von untergeordneten zu wichtigen und verantwortungsvollen Ämtern und Posten aufrücken zu lassen. — Je häufiger aber von Gemeinden und Privaten, von Armen und Reichen die Bitten um geschulte, tüchtige und treue Pflegerinnen an ihn herantreten, je mehr muß der Badische Frauenverein darauf bedacht sein, die Zahl seiner Schwestern zu mehren, und er richtet deshalb an Jungfrauen und an alleinstehende Frauen, welche den Beruf zum Krankendienst in sich fühlen und darin ein Dienen Gottes in der Liebe zum Nebenmenschen erkennen, und welche für ihre Wirksamkeit den Anschluß und Rückhalt suchen, den eine festgegliederte Schwesterngemeinschaft so schön und freundlich zu geben vermag, die herzliche und dringende Aufforderung: „Kommt und helft uns!“

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Oberin des Ludwig-Wilhelm-Krankenheims zu Karlsruhe, Fräulein Sofie Koller, welche zu jeder Auskunft gerne bereit ist und auf Wunsch die gedruckten Statuten und Eintrittsbedingungen zusenden wird. —

Der Vorstand der Abteilung III
(Krankenpflege) des Badischen Frauenvereins.

Ausbildung von Haushaltungsschwestern.

Um den häufigen Anfragen und Bitten der Krankenanstalten und Sanatorien um erfahrene, tüchtige Wirtschaftserinnen und Leiterinnen des Haushaltes gerecht werden zu können, hat auf Allerhöchste Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin der Vorstand der Abteilung III des Badischen Frauenvereins mit der Gewinnung und Ausbildung von sogenannten Haushaltungsschwestern begonnen.

Er hofft dadurch nicht nur den genannten Anstalten wesentliche Dienste zu leisten, sondern auch solchen alleinstehenden Frauen und Mädchen, deren Neigung und Befähigung auf hauswirtschaftlichem Gebiet liegt, einen befriedigenden Beruf und Lebenserwerb und denselben Rückhalt und Anschluß zu bieten, wie seinen Pflegeschwestern innerhalb des Verbandes und der Schwesterngemeinschaft. Und endlich ist es die Absicht und der Wunsch des Vorstandes dadurch, daß sowohl die Ausübung der Krankenpflege als auch die Besorgung und Leitung des Anstalts Haushaltes in den Händen von Persönlichkeiten liegt, die demselben Schwesternverband angehören und demselben Vereinsvorstand unterstellt sind, ein freundliches, friedliches und gedeihliches Zusammenwirken und Arbeiten herbeizuführen und zu fördern.

Die Ausbildung und die Verwendung von Haushaltungsschwestern würde sich in folgender Weise gestalten:

1. Die Anmeldung hat mit dem Vermerk „als Haushaltungsschwester“ bei dem Vorstand der Abteilung III in der üblichen Weise und mit Beifügung der nötigen Papiere und Zeugnisse zu geschehen.
2. Die Aufnahme findet unter denselben Bedingungen statt, wie sie für die Krankenpflegerinnen festgesetzt sind.
3. Dem theoretischen Kursus in der Krankenpflege hat auch die angehende Haushaltungsschwester anzuwohnen, daneben aber im Haushalt sich zu bethätigen und gemeinsam mit den Schülerinnen der Krankenpflege an dem Kochkurs teilzunehmen.
4. Nach Absolvierung dieser Kurse wird die Haushaltungsschülerin in einer noch zu bestimmenden Reihenfolge und je nach ihren Vorkenntnissen für kürzere oder längere Zeit in die Arbeit der Hausreinigung und Instandhaltung der Wäsche, der Nähstube, der Küche und Vorratskammer eingeführt, entweder im Ludwig-Wilhelm-Krankenheim selbst oder in einer andern Anstalt des Frauenvereins.
5. Die Ausbildungszeit dauert in der Regel 9 Monate, nach welcher Zeit die Haushaltungsschülerin, wie die Schülerin in der Krankenpflege die Berechtigung zum Tragen der Schwesternkleidung erhält und in den ersten Schwesterngehalt eintritt.
6. Die Haushaltungsschwester wird hierauf je nach Befähigung und Leistungskraft durch den Vorstand zur Mithilfe oder Leitung des Haushaltes in größeren oder kleineren Anstalten verwendet.
7. Der Gehalt steigt nach Maßgabe des Schwesterngehaltes, doch kann bei Verwendung in großen und verantwortungsvollen Betrieben ein Funktionsgehalt hinzukommen.
8. Den Haushaltungsschwestern wird, wie den Krankenpflegerinnen, nach ihrer Lehrzeit

das Abzeichen des Vereins, die Broche mit dem roten Kreuz, verliehen, wie überhaupt alle Rechte und Pflichten, welche das Vereinsstatut gewährt und fordert, auch für die Haushaltungsschwestern gelten.

Es ist der Wunsch und die Hoffnung des Vorstandes, daß diese neue Ausbildungsgelegenheit vielfach ergriffen werden und vielen alleinstehenden Mädchen und Frauen zu einem segensreichen und befriedigenden Arbeitsgebiet verhelfen möge.

Karlsruhe, den 20. Mai 1900.

Der Vorstand der Abteilung III
des Badischen Frauenvereins.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Zur Beachtung für die Lehrer des Rechnens an den Mittelschulen empfehlen wir das in zweiter umgearbeiteter Auflage (Schauenburg, Jahr 1899) erschienene „Übungsbuch für den Rechenunterricht an Mittelschulen von P. Treutlein, Direktor des Real- und Reformgymnasiums zu Karlsruhe“.

III.

Dienstmeldungen.

Die etatmäßige Stelle einer Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg wurde der Lehrerin Karoline von Keineck übertragen.

Aufgrund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:
Weisweil: Hauptlehrer Gotthold Seith.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Hermann Allgäier in Birlingen, A. Waldshut, nach Oberschopfheim, A. Lahr.
 „ Otto Beisel in Huchenfeld, A. Pforzheim, nach Weiler, A. Sinsheim.
 „ Gustav Buschmer in Eschelbronn, A. Sinsheim, nach Hockenheim, A. Schwetzingen.
 „ Adolf Hummel in Riedern, A. Bonndorf, nach Bühl, A. Offenburg.
 „ Martin Schlude in Riedöschingen, A. Donaueschingen, nach Ludwigshafen, A. Stockach.
 „ Otto Senn in Taisersdorf, A. Überlingen, nach Leustetten, A. Überlingen.
 „ Wilhelm Weich in Ochsenbach, A. Heidelberg, nach Ovelshofen, A. Kehl.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Nach, A. Engen, dem Schulverwalter Joseph Goeggel daselbst.

Angelthürn, A. Vorberg, dem Unterlehrer Johann Schönig in Spechbach, A. Heidelberg.

Ittlingen, A. Eppingen, dem Unterlehrer Christian Beck in Reichartshausen, A. Sinshheim.

Korb, A. Adelsheim, dem Schulverwalter Karl Kurz daselbst.

Kadolfzell, A. Konstanz, dem Unterlehrer Wilhelm Heß in Gaggenau, A. Rastatt

Kaithebuch, A. Reustadt, dem Unterlehrer Otto Stiefvater in Sulz-Langhardt, A. Lahr.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrerin an der Taubstummenanstalt in Gerlachshheim wurde der Handarbeitslehrerin Anna Feigenbuch daselbst und eine solche an der Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim der Handarbeitslehrerin Katharina Hennig daselbst übertragen.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer August Ehrhardt an der Volksschule in Lahr auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Johann Hacker an der Volksschule in Hierbach auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurden auf Ansuchen:

Friederike Gscheidlen, Hauptlehrerin an der Volksschule in Mannheim.

Ida Ehret, Unterlehrerin in Altenheim.

Amalie Rippghan, Unterlehrerin in Mannheim.

IV.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines akademisch gebildeten, für den Unterricht in der französischen und englischen Sprache befähigten Lehrers am Realgymnasium in Mannheim.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen an den Oberschulrat zu richten.

Karlsruhe: 10 Hauptlehrerstellen an der Volksschule, wovon 2 durch Lehrerinnen besetzt werden können.

Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Mannheim: 32 Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst.

Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Offenburg: 4 Hauptlehrerstellen, wovon 2 für Lehrerinnen. Dem Gemeinderat steht das Recht des Vorschlags zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Altenbach, A. Heidelberg.
 Bonndorf, A. Bonndorf. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Bühl, A. Bühl.
 Krozingen, A. Stausen.
 Öflingen, A. Säckingen.
 Riedern, A. Bonndorf.
 Sedach, A. Adelsheim.
 Unterkirnach, A. Billingen.
 Wiesenthal, A. Bruchsal.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Ivesheim, A. Mannheim.
 Steinsfurth, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulvisitatur un mittelbar einzureichen.

V.

Todesfall.

Gestorben ist:

Jakob Bollmer, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 17. Juni 1900.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 23. Juni d. J. gnädigst geruht, den Vorstand der Gewerbeschule in Mannheim, Rektor Ludwig Herth, sowie denjenigen der Gewerbeschule in Baden, Rektor Karl Seifert, landesherrlich anzustellen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurde dem Hauptlehrer und Realschulkandidaten Bernhard Zivi die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der städtischen Handelsschule in Bruchsal übertragen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
 Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.